



SR-Nummer: 100.1

Gemeindeordnung

1. Januar 2022

Erlassen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1165 genehmigt am 27. Oktober 2021

Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 beschlossen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 449 genehmigt, vom Gemeinderat Thalwil
mit Beschluss Nr. 449 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2024.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeinderat.....	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2. Urnenwahl und Urnenabstimmung	
Art. 5 Verfahren.....	4
Art. 6 Urnenwahlen	4
Art. 7 Erneuerungswahlen.....	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Fakultatives Referendum	5
3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren.....	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse.....	7
III. Gemeindebehörden.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Nachhaltigkeit.....	7
Art. 18a Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus	7
Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	8
Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	8
2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung	9
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	9
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse.....	9
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 28 Finanzbefugnisse.....	10
3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	
Art. 29 Zusammensetzung	11
Art. 30 Aufgaben	11
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	12
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	12

Art. 33	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 34	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 35	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 36	Finanzbefugnisse.....	13
Art. 37	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	13
Art. 38	Leitung Bildung	13
3.2	Hochbaukommission	
Art. 39	Zusammensetzung	14
Art. 40	Aufgaben	14
Art. 41	Finanzbefugnisse.....	14
Art. 42	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	14
Art. 43	Antragsrecht	14
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	15
1.	Unterstellte Kommissionen	
Art. 44	Unterstellte Kommissionen	15
2.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 45	Zusammensetzung	15
Art. 46	Aufgaben (RPK)	15
Art. 47	Herausgabe von Unterlagen	15
Art. 48	Prüfungsfristen	15
Art. 49	Finanztechnische Prüfstelle	16
3.	Wahlbüro	
Art. 50	Zusammensetzung	16
Art. 51	Aufgaben	16
4.	Einzelbeamtenungen	
Art. 52	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	16
V.	Gemeindepensionskasse	16
Art. 53	Pensionskasse für das Gemeindepersonal.....	16
Art. 54	Rechtsform	16
Art. 55	Verwaltungskommission Pensionskasse	17
Art. 56	Aufgaben	17
Art. 57	Finanzierung.....	17
Art. 58	Kontrolle	17
Art. 59	Aufsicht und Rechtspflege	17
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 60	Inkrafttreten	17
Art. 61	Aufhebung früherer Erlasse	18
Art. 62	Übergangsregelungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

- 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- 2 Die Einzelheiten werden in einem Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt.

Art. 2 Gemeinderat

- 1 Thalwil bildet eine Politische Gemeinde
- 2 Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Thalwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- 2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
- 3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5 Verfahren

- 1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. Mitglieder der Schulpflege,

3. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter,
5. Mitglieder der Gesellschaftskommission,
6. Mitglieder der Hochbaukommission,
7. Mitglieder der Sicherheitskommission,
8. Mitglieder der Sozialkommission,
9. Mitglieder der Umweltkommission.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen liegt ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist melden.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen liegt in diesem Fall ein Beiblatt bei, auf dem die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv Vorgeschlagenen aufgeführt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne,
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 3'000'000 Franken,
5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art.11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler in offener Wahl.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. Personalverordnung,
2. Behördenentschädigungs-Verordnung,
3. Verordnung über die Abwasseranlagen,
4. Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge,
5. Abfallverordnung,
6. Polizeiverordnung,
7. Gebührenverordnung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. öffentlicher Gestaltungspläne.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. Behandlung von Anfragen,
3. Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
4. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung des Budgets,
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken,
6. Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt,
9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken,
11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken,
12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 2'000'000 Franken.

III. Gemeindebehörden**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 18a¹⁾ Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus

¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.

² Sie sorgt dafür, dass ein angemessener Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig und gemeinnützig zur Verfügung gestellt wird und dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht.

³ Zu diesem Zweck kann sie:

- a. für bestimmte Zonen einen Mindestanteil an gemeinnützigem Wohnraum festsetzen,
- b. eine erhöhte Ausnützung für die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum zulassen,
- c. städtebauliche Verträge abschliessen,

- d. sich an Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, beteiligen,
- e. Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen, an Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, im Baurecht abgeben.

⁴ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jeweils auf das Ende einer Legislatur in einem Bericht Rechenschaft über die Erreichung des Ziels nach Absatz 1 ab, namentlich über:

- a. die Entwicklung des Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau,
- b. die Entwicklung des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen,
- c. die getroffenen Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung ökologisch vorbildlicher, preisgünstiger und gemeinnütziger Wohnungen.

Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre:
 - a) beruflichen Tätigkeiten,
 - b) Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Beratenden Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern achtet er auf eine ausgewogene Belastung.
- ³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) erste und zweite Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
 - b) Bereichsverantwortliche, ohne Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident, und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - c) Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
 - d) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
 - e) Präsidentin bzw. Präsident der Grundsteuerkommission,
 - f) Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der unterstellten Kommissionen,
 - b) Mitglieder der unterstellten Kommissionen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten zuständig sind,
 - c) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
 - d) Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - e) Mitglieder des Wahlbüros.
3. stellt an:
 - a) Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber,
 - b) unter Zustimmung der Schulpflege die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
 - c) Chefin bzw. Chef und Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes.
4. ernennt:
 - a) Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür alleine zuständig ist,
 - b) Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,

2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. Organisation und Leitung der Verwaltung,
5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele,
 3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
 6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt,
 7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
 9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
 5. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
 9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,
 10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen,
 11. Aufhebung öffentlicher Strassen,
 12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,
 13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für:
 1. Ausgabenvollzug,
 2. Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
 5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr,
 6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
 7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,
 8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,
 9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,
 10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 2'000'000 Franken,
 11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
 12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.
- ² Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern achtet er auf eine ausgewogene Belastung.

Art. 30 Aufgaben

- ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- ² Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für:
 1. Musikschule,
 2. schulergänzende Betreuung,
 3. freiwilliger Schulsport.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- 2 Anordnungen der Schulleitungen, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
 - b) Ressortvorstehende und deren Stellvertretungen,
 - c) Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
 - d) Ein Mitglied der Liegenschaftenkommission.
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.
3. stellt an:
 - a) Leiterin bzw. Leiter Bildung
 - b) Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
 - c) weitere Angestellte im Schulbereich, wie Therapeutinnen und Therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder für Deutsch als Zweitsprache, Klassenassistenten.
4. ernennt:
 - a) Schulärztinnen bzw. Schulärzte.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften von Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. Ausführungen der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. Schaffung von Stellen für die unter Art. 33 GO bezeichneten Anstellungskompetenzen, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. Genehmigung der Schulprogramme,
9. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 36 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
 1. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.
- ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. Ausgabenvollzug,
 2. Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38 Leitung Bildung

- ¹ In der Gemeinde Thalwil besteht eine Leitung Bildung.
- ² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

3.2 Hochbaukommission

Art. 39 Zusammensetzung

- ¹ Die Hochbaukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.
- ² Die Hochbaukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

- ¹ Die Hochbaukommission besorgt eigenständig:
 1. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,
 2. Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt-, Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,
 3. Gesamtverkehrsplanung inkl. Angebotsplanung und Fahrplanverfahren im öffentlichen Verkehr,
 4. Rechtsvollzug gemäss Planungs- und Baugesetzgebung,
 5. Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung.
- ² Die Hochbaukommission stellt Antrag an den Gemeinderat in Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege.

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Hochbaukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Hochbaukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Art. 43 Antragsrecht

Anträge der Hochbaukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 44 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Gesellschaftskommission,
2. Grundsteuerkommission,
3. Liegenschaftenkommission,
4. Sicherheitskommission,
5. Sozialkommission,
6. Tiefbaukommission,
7. Umweltkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 46 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

⁴ Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben ausnahmsweise an private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, übertragen.

Art. 47 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

- 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- 4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro**Art. 50 Zusammensetzung**

- 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- 2 Die Organisation des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Einzelbeamtenungen**Art. 52 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

- 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.
- 3 Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Gemeindepensionskasse**Art. 53 Pensionskasse für das Gemeindepersonal**

Unter dem Namen „Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil“ wird für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde eine Pensionskasse geführt, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt. Der Gemeinde nahestehende Institutionen können mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen.

Art. 54 Rechtsform

- 1 Die Pensionskasse ist eine im Register berufliche Vorsorge eingetragene selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Thalwil. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.
- 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.

Art. 55 Verwaltungskommission Pensionskasse

- ¹ Die Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) ist das hauptverantwortliche oberste Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden.
- ² Die Arbeitgebervertretenden werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.
- ³ Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertretenden gemäss der Verordnung über die Wahl der VK-PK.
- ⁴ Das Nähere über die Wahl der VK-PK legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

Art. 56 Aufgaben

Der VK-PK kommen Rechtsbefugnisse zu. Sie erfüllt ausserdem die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt. Dazu gehören insbesondere:

1. Gesamtleitung der Pensionskasse,
2. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben,
3. Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung,
4. Festlegung der Organisation der Pensionskasse,
5. Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse inkl. Erlass des entsprechenden Reglements,
6. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken,
7. Überwachung der Geschäftsführung.

Art. 57 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.
- ² Das Nähere der Finanzierung der Pensionskasse legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

Art. 58 Kontrolle

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

Art. 59 Aufsicht und Rechtspflege

Die Aufsicht und die Rechtspflege richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 60 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil vom 3. März 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

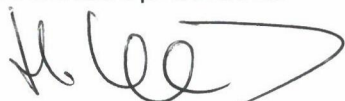
Art. 62 Übergangsregelungen

- ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 bestehen die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter.
- ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2024, in Kraft per 1. Juli 2024